

Überblick „Osterpaket“ EEG 2023

Geplante Änderungen für die Wasserkraft

Pressekonferenz, 14.04.2022

Zeitraumen



- 04.03.2022 – Referentenentwurf des BMWK in Verbändeanhörung
- 06.04.2022 – Kabinettsbeschluss
→ weitere Änderungen zulasten der Wasserkraft
- Mitte Mai – Stellungnahme Bundesrat
- 07.07.2022 – 2./3. Lesung Bundestag
- 08.07.2022 – Beschlussfassung Bundesrat
- 2. Jahreshälfte – Beihilferechtliche Genehmigung durch EU-Kommission
- 01.01.2023 – Inkrafttreten

Gesetzgebungs-
verfahren

Erneuerbare im öffentlichen Interesse

- § 2 KabE-EEG 2023:

// Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

- Änderung in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG:

// [...], verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn [...]

2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat; § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden.

Fördernde kleine Wasserkraft < 500 kW

- § 40 Abs. 1 KabE-EEG 2023: Finanzielle Förderung nur noch für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW
 - keine Neuerrichtung kleiner Wasserkraftanlagen mehr möglich
 - Begründung: *„...aufgrund der besonderen gewässerökologischen Auswirkungen kleinerer Anlagen...“*

- gilt auch für Modernisierungen nach dem 31.12.2022
 - Fördernde für kleine Wasserkraftanlagen bei Durchführung von wasserrechtlichen Ertüchtigungsmaßnahmen mit Erhöhung des Leistungsvermögens

- Folge: Refinanzierung von gewässerökologischen Verbesserungen gefährdet
- Banken gewähren ohne EEG-Förderung keine oder weniger Kredite

Zusätzliche Vergütungsanforderungen

- § 40 Abs. 2 und 4a KabE-EEG 2023: Erfüllung der gewässerökologischen Anforderungen als zusätzliche Vergütungsvoraussetzung
 - Neuanlagen: Nachweis durch wasserrechtliche Zulassung
 - Ertüchtigung von Bestandsanlagen ohne wasserrechtliche Zulassung: Nachweis durch behördliche Bescheinigung im Zeitpunkt der Leistungserhöhung
- nachträglicher (vorübergehender) Wegfall der Vergütung, solange gewässerökologische Anforderungen während des laufenden Betriebs nicht eingehalten werden
 - nur bei Verstoß „...in nicht unerheblichem Umfang...“ (was soll das sein?)
 - Feststellung durch Bescheid der zuständigen Wasserbehörde
- Gefährdung der Liquidität mit unklarer Reichweite
- Doppelung der wasserrechtlichen Verpflichtungen – „Generalverdacht“
- lange Genehmigungszeiten gefährden fördererhaltende Modernisierung